

Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Dassendorf
(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.2004 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 3 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 4 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 5 Berechnung des Beitrags
- § 6 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 7 Beitragsmaßstab
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 10 Vorauszahlungen
- § 11 Veranlagung, Fälligkeit
- § 12 Ablösung
- § 13 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 14 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 15 Grundgebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 18 Vorausleistungen
- § 19 Gebührenschuldner
- § 20 Fälligkeit

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 21 Grundsätze der Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung

§ 22 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 23 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 25 Datenverarbeitung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gemeinde betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe von § 1 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 3

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 4

Beitragsfähige Aufwendungen

Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.

§ 5

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich durch Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab berechneten Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Beitragssatz (§ 13). Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab berechneten Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Beitragssatz (§ 13).

§ 6

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird unter Verwendung der Abs. 2 bis 6 nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung der Grundstücke auf die Beitragspflichtigen verteilt.
- (2) Die Grundstücksfläche wird bis zu einer Tiefe von 50 m voll, für die Tiefe über 50 m bis 68 m zu 2/3 und für die Tiefe über 68 m bis 80 m zur Hälfte berücksichtigt. Die über 80 m tief liegende Grundstücksfläche bleibt unberücksichtigt.
- (3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche ist bei zulässiger eingeschossiger Bebauung zu 100 % zu berücksichtigen.
- (4) Der in Abs. 3 genannte Prozentsatz erhöht sich für jedes weitere zulässige Geschoss um 10 %.
- (5) Ist für das beitragspflichtige Grundstück eine gewerbliche Nutzung festgesetzt, so erhöht sich der gem. Abs. 3 und 4 ermittelte Prozentsatz um weitere 10 %. Ist eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, so ist die gem. Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit 100 % zu berücksichtigen.
- (6) Ist die tatsächliche Nutzung eines Grundstücks höher als die zulässige, so ist bei der Beitragserhebung von der tatsächlichen Nutzung auszugehen.
- (7) Für die gem. Abs. 2 Satz 2 unberücksichtigt gebliebenen Grundstücksflächen ist eine spätere Beitragserhebung bei der Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen.
- (8) In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder nicht erforderlich ist und deshalb das Maß der baulichen Nutzung nicht festgestellt wird, sind die Geschoßflächen nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Ist die tatsächliche Geschoßfläche größer als nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung, so wird von der tatsächlichen Geschoßfläche ausgegangen.

§ 8 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Beitragsätze

Die Beitragsätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung betragen

- | | | |
|----|--------------------------------|-----------------------|
| a) | Schmutzwasserbeseitigung | 3,27 €/m ² |
| b) | Niederschlagswasserbeseitigung | 0,28 €/m ² |

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 14

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenschuldner, die ihre Wassermengen aus öffentlichen und/oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, haben einen Wasserzähler zu installieren. Werden Regen- oder sonstige Brauchwasseranlagen installiert, ist der Einbau eines besonderen Wasserzählers erforderlich.
- (2) Die Grundgebühr beträgt einheitlich 5,98 €/Monat für jeden Anschluss an die Schmutzwasseranlage. Sind mehrere Gebäude mit nur einem Anschluss angeschlossen, so ist die Grundgebühr für jedes Gebäude zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn mehrere Grundstücke mit nur einem Anschluss angeschlossen sind. Sofern ein Gebäude von mehreren Eigentümern genutzt wird, ist die Grundgebühr von jedem Eigentümer zu entrichten.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Die Abs. 4 bis 7 finden Anwendung.
- (4) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Unterlässt der Gebührenschuldner den Einbau eines Wasserzählers, so wird der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Haushaltsangehörigen zugrunde gelegt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

- (5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Von dem Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das für Schwimmbecken verwendete Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (7) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,16 €.
- (8) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 7 Zuschläge erhoben, und zwar

bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis	800 mg/l	=	50 %
von 801 bis	1.200 mg/l	=	75 %
über 1.200 mg/l		=	100 %.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigen Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 2, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 17 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. §§ 16 und 18 gelten entsprechend.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 18 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 19 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 20 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; §§ 17 und 18 bleiben unberührt.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 21 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung werden Gebühren erhoben.

§ 22 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Grundgebühr beträgt 48,72 € für jede vorgenommene Entsorgung. Die Abfuhrgebühr beträgt 1,40 € für jeden entsorgten Kubikmeter Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm.

§ 23 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entsorgung des gesammelten Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes.
- (2) §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 15 Abs. 3 und 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dassendorf vom 26.11.1984 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dassendorf, den 11. Nov. 2004

Dr. Helmut Rüberg
Bürgermeister